

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1972

Geschäftszahl

0472/72

Rechtssatz

Ein Bescheid, der namens des Landeshauptmannes unterfertigt ist, ist als vom Landeshauptmann erlassen anzusehen, auch wenn im Bescheid als Ausfertigungsstelle das Amt der Landesregierung angeführt ist.